



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 11 / 2021
Seite 861 – Seite 872
Ausgabedatum: 31.05.2021

INHALT

Neunte Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin (Fakultät Heidelberg), Medizin (Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin jeweils mit Abschluss Staatsexamen nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) sowie der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ)	S. 863
Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Aufhebung der Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Aufnahmeprüfung in den Bachelorstudiengang Geowissenschaften	S. 869
Verwendung geschlechterneutraler Sprache in Prüfungsordnungen und Satzungen gemäß Senatsbeschluss vom 04.05.2021	S. 871

**Neunte Änderung der Satzung der Universität Heidelberg
für die Zulassungen
zu den Studiengängen Medizin (Fakultät Heidelberg), Medizin
(Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin
jeweils mit Abschluss Staatsexamen nach dem
hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) sowie der
zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ)**

vom 19. Mai 2021

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2, 29 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020 S. 1204), von §§ 2a, 6 Abs. 5 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl.: 2019 S. 405), in Verbindung mit §§ 6, 22, 36, 38 Abs. 1 der Verordnung über die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und für das DoSV (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 21. März 2019, 27.03 und 4. April 2019 (Artikel 1 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 15. Oktober 2019 (GVL 2019 S. 405) (Staatsvertrag) hat der Senat der Universität Heidelberg am 14. April 2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 19. Mai 2021 erteilt.

Artikel 1

In der Anlage zu § 4 erfolgen unter Punkt „I. Anmeldung und Durchführung des TMS“ die folgenden Änderungen:

Ziffer (3) wird wie folgt angepasst:

„Der Test wird an einem Testdurchgang im Jahr, jeweils an mehreren einzelnen Testtagen, durchgeführt. Die genauen Termine (Testtage) und die Orte an denen der Test abgelegt werden kann (Testorte), werden jeweils rechtzeitig durch die zentrale Koordinierungsstelle bekannt gegeben. Für den jeweiligen TMS-Durchgang gelten die Informationen und Regelungen, wie sie auf der TMS-Webseite (www.tms-info.org) ab Anmeldebeginn festgelegt sind. Zusätzlich gelten die am Testtag von den Testleitern gegebenen Anweisungen.“

Ziffer (7) wird wie folgt neu gefasst:

„Die zum Test frist- und formgerecht angemeldeten Bewerber wählen nach fristgerechtem Eingang der Testgebühr bis zum 21. Januar auf der TMS-Webseite innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums ihren Testort und Testtag selbst aus oder werden von der zentralen Koordinierungsstelle auf die verschiedenen Testorte und Testtage verteilt und werden mindestens vier Wochen vor dem Testtermin zur Testabnahme eingeladen.“

Am Ende von Ziffer (17) wird folgender Text ergänzt:

„Ein Antrag auf Nachteilsausgleich muss innerhalb der auf TMS-Webseite vorgegebenen Eingangsfrist bei der zentralen Koordinierungsstelle eingegangen sein.“

In der Anlage zu § 4 wird Punkt „II. Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses beim TMS“ wie folgt neu gefasst:

„(1) Ermittlung des Testwerts (Standardwert)

Der Testwert wird aus den Ergebnissen der einzelnen Untertests folgendermaßen ermittelt:

Die Punkte eines Untertests (Rohpunkte) ergeben sich aus der Anzahl der richtigen Antworten in diesem Untertest. Jede richtige Antwort wird unbeschadet der Regelung für den Konzentrationstest mit einem Punkt bewertet. Dies gilt nicht für Aufgaben, die zu Erprobungszwecken vorgegeben werden.

Im Konzentrationstest wird jedes richtigerweise markierte Zeichen mit einer Zähleinheit bewertet. Für fälschlicherweise markierte oder fälschlicherweise nicht markierte Zeichen wird je eine Zähleinheit abgezogen; dabei werden nur die Zeichen einschließlich des letzten markierten Zeichens berücksichtigt. Die Summe der Zähleinheiten wird in Punkte umgerechnet. Es sind 0 bis 18 (Textverständnis) bzw. 20 Punkte (alle anderen Aufgabengruppen) erreichbar.

Die Ergebnisse in den einzelnen Untertests werden mit gleicher Gewichtung zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Gesamtpunktzahl wird anschließend anhand von Chained Equipercentile Equating (für eine nähere Beschreibung dieser Methode sei auf Kapitel 5.2.2 in „Test Equating, Scaling, and Linking“ von Kolen & Brennan (2014) verwiesen) in die für den TMS normierte Punkteskala, die sogenannte transformierte Gesamtpunktzahl (GP), überführt. Die Umrechnung der transformierten Gesamtpunktzahl (GP) der Teilnehmenden in den Testwert (T) erfolgt nach der Formel:

$$T = 100 + 10 \cdot \frac{GP - \overline{GP}}{GP^S}$$

dabei ist \overline{GP} der Mittelwert und GP^S die Standardabweichung der Gesamtpunktzahlen aller Teilnehmenden der TMS-Norm. Der Testwert wird im Testbericht auf eine ganze Zahl gerundet angegeben.

(2) Ermittlung des Prozentrangwertes

Der entsprechende Prozentrangwert (PR) zu einem bestimmten Testwert (T_0) wird wie folgt berechnet:

$$PR = 100 \frac{cf - 0,5 \cdot f}{n}$$

dabei ist n die Anzahl der Teilnehmenden der TMS-Norm, cf die kumulative Häufigkeit aller Testwerte bis einschließlich T_0 . f ist die Häufigkeit des Testwertes T_0 . Der Prozentrangwert wird im Testbericht auf eine ganze Zahl gerundet angegeben.

(3) Ermittlung des Notenwertes

Für jeden Teilnehmenden werden die nach Nummer 1 ermittelten Testwerte in eine Schulnote (N) (beschränkt auf die Noten zwischen 1,0 und 4,0) umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$N = \overline{AN} + AN^S \cdot \frac{100 - T}{10}$$

dabei ist T der Testwert (siehe Nummer 1). \overline{AN} stellt die mittlere Abiturdurchschnittsnote der Bewerberinnen und Bewerber dar, die sich zuletzt bei der Stiftung um einen Studienplatz der Medizin beworben haben. AN^S ist die Standardabweichung der Abiturdurchschnittsnote dieser Personen. Der resultierende Notenwert des Tests wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Resultierende Noten, die unter 1,0 beziehungsweise über 4,0 liegen würden, werden auf 1,0 beziehungsweise 4,0 gesetzt.

(4) Darstellung des Testergebnisses

Im Testbericht, den die Teilnehmenden über ein persönliches Online-Konto abrufen, sind sowohl für jede einzelne Aufgabengruppe als auch für den Gesamttest jeweils die entsprechenden Testwerte (Standardwerte) und Prozentränge enthalten. Zusätzlich wird, wie unter Nummer 3 beschrieben eine Bewertung in der Schulnotenskala abgeleitet.

Weiterhin sind die einzelnen Aufgabengruppen sowie deren Messbereich beschrieben und es wird jeweils angegeben, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer in Bezug auf die Gesamtgruppe unterdurchschnittlich, durchschnittlich oder überdurchschnittlich abgeschnitten hat.

Der Testbericht dient dem Nachweis des Testergebnisses im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz in den in der Satzung genannten Studiengängen.“

In der Anlage zu § 4 wird Punkt „III Durchführungsbestimmungen für den TMS bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ wie folgt neu gefasst:

„Die Durchführung des TMS richtet sich nach den am Testtermin gültigen Landesverordnungen über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (sogenannte Corona-Verordnungen).“

868

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2021
31.05.2021

Artikel 2

Diese Satzung tritt am ersten Tag nach Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft.

Heidelberg, den 19. Mai 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Aufhebung der Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Aufnahmeprüfung in den Bachelorstudien- gang Geowissenschaften

vom 19. Mai 2021

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 58 Absatz 4, 29 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020 S. 1204) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 04.05.2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Aufhebung der Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Aufnahmeprüfung in den Bachelorstudiengang Geowissenschaften

Mit dieser Satzung wird die Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Aufnahmeprüfung in den Bachelorstudiengang Geowissenschaften vom 23. April 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 6 vom 15. Mai 2012, S. 391), geändert am 28. April 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 7 vom 25. Mai 2016, S. 611) und am 16. April 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 2 vom 27. April 2020, S. 27) mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

870

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2021
31.05.2021

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 19. Mai 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Verwendung geschlechterneutraler Sprache in Prüfungsordnungen und Satzungen gemäß Senatsbeschluss vom 04.05.2021

Der Senat hat in seiner Sitzung am 04.05.2021 die Verwendung gendergerechter Sprache in Prüfungsordnungen und sonstigen Satzungen der Universität Heidelberg beschlossen. Die Einrichtungen der Universität Heidelberg legen fest, in welcher Form sie gendergerechte Sprache verwenden. Für den universitären Alltag wird der Gebrauch gendergerechter Sprache empfohlen, hier können Einrichtungen und Personen sich für die Form entscheiden, die sie nutzen wollen.

Formen des gendergerechten Sprachgebrauchs

Die folgenden Empfehlungen zur Umsetzung einer gendergerechten Sprache beziehen sich auf alle sprachlichen Realisierungen in Wort, Schrift und Bild im universitären Alltag und gelten auch für die oben genannten Ordnungen. Für Studien und Erkenntnisse zu Fragen der sprachlichen Darstellung und ihren Effekten siehe ausführlich unter www.uni-heidelberg.de/md/gsb/aktuelles/mitgemacht_statt_mitgedacht_-_begleittext_zum_ot-1.pdf

Möglichkeit 1: Beidnennung

Bei der Beidnennung werden sowohl weibliche als auch männliche Personen- und Berufsbezeichnungen genannt. Hierbei ist von „Studentinnen und Studenten“ anstatt von „Studenten“ die Rede. Entsprechend der Vorgaben im Landeshochschulgesetz und den Verwaltungsvorschriften des Landes Baden-Württemberg ist diese Möglichkeit zur gendergerechten Formulierung umzusetzen. Allerdings orientiert sich diese Variante noch an dem zweigeschlechtlichen System.

Möglichkeit 2: Geschlechtsneutrale Formulierungen

Eine geschlechtsneutrale Formulierung mithilfe substantivierter Partizipien oder Adjektive ermöglicht es, Personen aller Geschlechter sprachlich einzuschließen und abzubilden. Hierbei ist von „Studierenden“ anstatt von „Studenten“ die Rede. Im Singular verlieren diese Formulierungen jedoch ihre Geschlechtsneutralität.

Möglichkeit 3: Genderstern

Wenn eine geschlechtsneutrale Formulierung nicht möglich ist, kann auf die Kurzform mit Genderstern zurückgegriffen werden. Dieser Asterisk im Wort symbolisiert auch den Einschluss jener Personen, die sich weder als Frau noch als Mann definieren, wie etwa Personen mit dem dritten Geschlechtseintrag „divers“. Hierbei ist von „Student*innen“ anstatt von „Studenten“ die Rede. In der Aussprache zeigt sich dies als kurzer Stopp im Wort an der Stelle des Gendersterns.

Geschlechterangaben und -abfragen

Einhergehend mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Einführung der dritten Geschlechtsoption ist in Stellenausschreibungen stets die Klammer „(m/w/d)“ hinter einer Berufsbezeichnung anzugeben. Dabei steht „m“ für männlich, „w“ für weiblich und „d“ für divers. Diese Geschlechterangaben berufen sich auf den Personenstand und stellen sicher, dass sich Menschen aller Geschlechter angesprochen fühlen können.

Gleichermaßen gilt es bei Abfragen stets die Auswahloptionen „männlich“, „weiblich“ und „divers“ zu ermöglichen. Dadurch wird gewährleistet, dass Personen aller Geschlechter gemäß des Personenstandsrechts abgebildet und repräsentiert werden.

Vorschriftenrichtlinien (Anlage 2 zur Vorschriftenanordnung – VAO) zur Verwendung einer geschlechtergerechten Rechts- und Amtssprache“.

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de